

Satzung der Hochschule Flensburg zur Durchführung elektronischer Prüfungen (Satzung Elektronische Prüfungen HSFL) Vom 16. Juni 2022

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102) wird nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 15. Juni 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 16. Juni 2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung ergänzt die Satzung über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren – Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Flensburg (PVO) – sowie sämtliche Prüfungs- und Studienordnungen der Fachbereiche der Hochschule Flensburg.

§ 2 Elektronische Prüfungen

- (1) In elektronischer Form durchgeführte Prüfungen sind zulässig.
- (2) Eine elektronische Klausur (eKlausur) wird wie eine schriftliche Prüfung (§ 11 PVO) behandelt. Sie ist eine Prüfung, die am Computer durchgeführt und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Der Betrieb der IT-Technologien wird von der Hochschule verantwortet. Bei der Bearbeitung der eKlausur ist der Einsatz von fachlich gebotener Anwendungssoftware zulässig.
- (3) Eine mündliche Prüfung (§12 PVO) kann ebenfalls mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Gleiches gilt für das Kolloquium (§26 PVO). Dafür werden die von der Hochschule Flensburg zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme genutzt.
- (4) Sonstige Prüfungen (§13 PVO) können in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (5) Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfung an der Hochschule oder als Fernprüfung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.
- (6) eKlausuren sind im Regelfall Präsenzprüfungen. Die Prüfungen werden unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software sowie Prüfungs- und Lernplattformen abgenommen. Die eKlausur an der Hochschule findet unter Aufsicht statt.
- (7) Die Hardware für die Durchführung der eKlausur wird im Regelfall von der Hochschule bereitgestellt.
- (8) Die eKlausur in Präsenz kann auch auf den eigenen mobilen Geräten (Hardware) der Studierenden durchgeführt werden. Die/der Erstprüfende sorgt dafür, dass Studierende ohne geeignete mobile Geräte für die Prüfung einen adäquaten Zugang zu einem IT-Arbeitsplatz erhalten, der unter der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs betrieben wird. Die/der Erstprüfende unterrichtet die Studierenden spätestens bis zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung über die Durchführungsmodalitäten (Einzelheiten über Ablauf und Organisation der einzelnen Prüfung).

- (9) Die elektronische Fernklausur ist durch die oder den Erstprüfenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. Diese Anzeige ist binnen einer Frist von maximal vier Wochen nach Beginn der offiziellen Vorlesungszeit zu stellen.
- (10) Bei Fernprüfungen darf Software zum Einsatz kommen, die über die eingesetzten Prüfungs- und Lernplattformen browserbasiert zugänglich ist, oder über ein virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies bis maximal vier Wochen nach Beginn der offiziellen Vorlesungszeit festzulegen. Die Unterrichtung erfolgt durch den Erstprüfer oder die Erstprüferin.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 2. für den Fall einer Präsenzprüfung darüber, ob die eKlausur gemäß § 2 Absatz 7 oder § 2 Absatz 8 durchgeführt wird,
 3. für den Fall einer Fernprüfung: die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 4. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln und das Prüfungsformat (nicht-elektronisch oder elektronisch im Sinn des § 2, Absätze 7, 8 und 9) entscheidet die Erstprüferin oder der Erstprüfer.
- (4) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (5) In Einzelfällen können Studierende bei elektronischen Fernprüfungen einen begründeten Antrag stellen, dass die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Präsenz an der Hochschule abgelegt werden kann.
- (6) Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens bis zur Prüfungsanmeldung, in schriftlicher Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6. Bei der Abnahme von Prüfungen mittels elektronischer Unterstützung werden über die bei jeder Prüfung gemäß Einschreibordnung der Hochschule Flensburg und aufgrund des Prüfungsrechtsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten (Matrikelnummer, Name, Vorname) hinausgehend zusätzlich die IP-Adresse (nur bei Fernprüfungen), mit dessen Unterstützung die Prüfung durchgeführt wird, erhoben und temporär gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 Buchst. e) (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), § 3 LDSG SH sowie das Prüfungsrechtsverhältnis in Verbindung mit den Regelungen der Prüfungsordnung ihres Studiengangs. Diese Daten werden gelöscht, sobald sie für das Prüfungsverfahren nicht mehr erforderlich sind.

- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach Art. 12-21 DSGVO ist ausdrücklich zu verweisen.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

- (1) Bei einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Als geeignete Authentifizierung gilt auch die Abgabe einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung der bzw. des zu Prüfenden.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Fernprüfungen/Täuschungsversuche

- (1) Zur Kommunikation und Beaufsichtigung in elektronischen Fernprüfungen werden die von der Hochschule Flensburg zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme eingesetzt werden. Daneben werden die von der Hochschule Flensburg zur Verfügung gestellten Lernmanagementsysteme genutzt. Welches Videokonferenzsystem und welches Lernmanagementsystem eingesetzt wird, entscheidet die bzw. der Erstprüfende.
- (2) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung können die Studierenden aufgefordert werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

- (3) Zur Abwendung von Täuschungsversuchen bei elektronischen Fernprüfungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zulässig:
1. Identifikationskontrolle zu Beginn der Prüfung durch eine Aufsichtsperson via Videokonferenzsystem,
 2. laufende Video- und Audioüberwachung der Studierenden durch Aufsichtspersonen während der Prüfung ohne Aufzeichnung.
- Über den Einsatz der oben genannten Maßnahmen entscheidet der bzw. die Erstprüfende.
- (4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) Während der Prüfungszeit ist die Inanspruchnahme der Hilfe von Dritten und der Austausch mit anderen Personen nicht erlaubt. Es ist seitens der Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung erforderlich, mit der versichert wird, dass die Prüfung ohne fremde Hilfe und ohne nicht zugelassene Hilfsmittel abgelegt wird.
- (8) Jeder Versuch, mit anderen Personen während der Prüfungszeit über Aufbau oder Inhalte der Prüfung zu kommunizieren oder Informationen auszutauschen, wird als Täuschungsversuch zu qualifizieren sein mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden bewertet wird.
- (9) Eine fehlende Eigenständigkeitserklärung kann nach Aufforderung in einem Zeitraum von zwei Tagen nachgereicht werden. Fehlt die Eigenständigkeitserklärung, oder wird die Frist zur Nachreichung versäumt, wird die Prüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

§ 7 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Absatz 1 bis 4 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 8 Technische Störungen

- (1) Sofern während der elektronischen Fernprüfung technische Probleme auftauchen, obliegt es der Entscheidung der bzw. des Erstprüfenden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Störungen während eines zeitlich geringfügigen Teils der Prüfung erfordern nicht zwingend einen Abbruch der Prüfung. Technische Probleme sind zu protokollieren. Sofern es zu einem Abbruch der gesamten Prüfung kommt, informiert der bzw. die Erstprüfende im Anschluss das Prüfungsmanagement und das zuständige Dekanat der Hochschule Flensburg. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die elektronische Prüfung in Präsenz. Vor einer Entscheidung zum Abbruch berät sich die bzw. der Erstprüfende mit der Fachabteilung.
- (3) Wird im Einzelfall durch die Überwachung nachvollzogen, dass nach Ende der Bearbeitungszeit keine weitere Bearbeitung stattgefunden hat und eine verspätete Abgabe ausschließlich auf technische Schwierigkeiten zurückzuführen war, sollte im Einzelfall eine kulante Lösung gefunden und protokolliert werden.
- (4) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet. Kann dies aber nicht nachgewiesen werden, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.
- (5) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Prüfungen des Wintersemesters 2022/2023.

Flensburg, 16.06.2022

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg